

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	FREITAG, DEN 17. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	217
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 17. April 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 29 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181), geändert am 9. April 2020 (HmbGVBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind. Diese Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

(1a) Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen (Großveranstaltungen) sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Für Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmern gilt Absatz 1 Satz 1.

(2) Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten

zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung einer nach § 8 für den Publikumsverkehr zulässig geöffneten Verkaufsstelle, eines Betriebes oder einer Einrichtung stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.“

2.2 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Ansammlungen von Personen für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sowie mündliche und praktische Prüfungen, die nach oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben in Rechtsverordnungen oder sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, zulässig. Zur Prüfungsvorbereitung sowie für die Prüfung selbst sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Speisen an öffentlichen Orten

(1) Die Zubereitung von Speisen, das Grillen oder Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund bestehender Wohnungslosigkeit eine Wohnung oder eine andere Unterkunft, insbesondere in Wohnunterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, nicht zur Verfügung steht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den unmittelbaren Publikumsverkehr dürfen folgende Einrichtungen nicht geöffnet und folgende Angebote nicht dargebracht werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Opernhäuser,
3. Filmtheater (Kinos),
4. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
5. Museen,
6. Ausstellungshäuser,
7. Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
8. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
9. (aufgehoben)
10. Planetarien,
11. zoologische Gärten,
12. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
13. Tierparks,
14. Freizeitparks,
15. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen),
16. Angebote von Volkshochschulen,
17. Angebote von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern,
18. Angebote von Musikschulen,
19. Angebote in Literaturhäusern,
20. Angebote privater Bildungseinrichtungen (einschließlich Fahrschulen),
21. Tanzschulen,
22. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,
23. Saunas und Dampfbäder,
24. Thermen,
25. Wellnesszentren,
26. Fitness- und Sportstudios,
27. Seniorentreffpunkte,
28. Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie die Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg.“

4.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bibliotheken und Archive können für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Die Betreiber der Einrichtung müssen das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
2. den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu über-

wachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und

3. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels

(1) Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800 Quadratmeter begrenzt ist, ist für den Publikumsverkehr untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Zulässig ist die Reduzierung auf 800 Quadratmeter einer ansonsten größeren Verkaufsfläche. Ausgenommen bleibt die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern.

(2) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen für den Publikumsverkehr geöffnet, soweit nicht in dieser Verordnung oder in anderen Vorschriften etwas Abweichendes geregelt ist.

(3) Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen einschließlich ihrer Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr geöffnet bleiben:

1. Einzelhandel für Lebensmittel,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Getränkemärkte,
5. Apotheken,
6. Sanitätshäuser, Handel für Berufskleidung,
7. Drogerien,
8. Tankstellen,
9. Banken und Sparkassen,
10. Poststellen,
11. Reinigungen,
12. Waschsaloons,
13. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,
14. Bau-, Gartenbaubedarfmärkte,
15. Tierbedarfsmärkte,
16. der Großhandel,
17. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,
18. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist,
19. Handel mit Kraftfahrzeugen,
20. Handel mit Fahrrädern und
21. Buchhandlungen.

(4) Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment ihre Verkaufsstellen für den Publikumsver-

kehr öffnen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden, die dem typischen Sortiment einer der in Absatz 3 genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen. Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben.

(5) In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dieses gilt auch für die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben. Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen sind keine offenen Verkaufsstände zulässig.

(6) In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen die Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. Kunden und Beschäftigte durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und außer bei Apotheken im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten,
2. den Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen auf der Verkaufsfläche nicht entstehen,
3. bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und
4. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

(7) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.

(8) Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zur Hygiene und Sicherheit treffen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz, Ambulante Pflegedienste und Einrichtungen des Kinderschutzes der Jugendhilfe“.

6.2 In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) (Wohneinrichtungen)“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“ ersetzt.

6.3 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eltern und Sorgeberechtigte sowie gerichtlich oder behördlich bestellte Umgangsbegleiterinnen und Umgangsbegleiter können Kinderschutzeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Absatz 1 und Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes nach Absatz 3 zu Besuchszwecken einmal wöchentlich für die Dauer einer Zeitstunde betreten,

1. soweit keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist und sie einen Test auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist oder
2. wenn bei einer bekannten COVID-19-Erkrankung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und zwei Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis im Abstand von 24 Stunden durchgeführt wurden.

Der Träger der Einrichtung bestimmt Ort und Zeit des Besuches. Diese ausnahmsweise betretungsbefugten Personen haben die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.“

6.4 Es werden folgende Absätze 7 bis 10 angefügt:

„(7) Sämtliche Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen, mit Ausnahme von aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehrende Personen, deren COVID-19-Erkrankung schon vor der Krankenhausbehandlung bestand. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, bei der keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass ein Test auf SARS-CoV-2 in zeitlichem Zusammenhang vor der Aufnahme mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden, und zwei Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis im Abstand von 24 Stunden durchgeführt wurden.

(8) Bei einer erforderlicher Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen und Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Sämtliche Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben unverzüglich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig sind und daher isoliert unterzubringen sind, und von gesunden und nicht-infizierten Personen gewährleisten.

Darüber ist dem zuständigen Gesundheitsamt innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu berichten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere das Vorhalten räumlich zusammenhängender Isolations- und Quarantänebereiche und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.

(10) Der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden“.

7.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Bewohnerinnen oder Bewohner, bei denen keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist und bei denen vor Rückkehr durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass ein Test auf SARS-CoV-2 in zeitlichem Zusammenhang vor der Rückkehr mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.“

7.3 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 15 Absätze 7 bis 10 gilt entsprechend.“

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Vorübergehende Schließung

(1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrebetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Diese Regelungen gelten für den Betriebsteil Medizinische Fakultät des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – entsprechend.

(2) Die Hochschulschließung gilt nicht für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht, für mündliche und praktische Prüfungen sowie für Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- beziehungsweise Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Diese können unter Beachtung geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Zur Prüfungsvorbereitung sowie für die Prüfung selbst sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die hierbei

anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg bis einschließlich Mittwoch, den 6. Mai 2020 geschlossen. Dies schließt die Vorschulklassen und die Sprachförderangebote nach § 28a Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), ein.“

9.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt ab dem 27. April 2020 ferner nicht für einzelne Lerngruppen von höchstens 15 Schülerinnen und Schülern, soweit der Schulträger sicherstellt, dass

1. zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 vom Hundert der gesamten Schülerschaft einer Schule sich auf dem Schulgelände aufhalten,
2. die Lerngruppen nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Nummer 5 genügt,
3. die Pausenregelung so erfolgt, dass Lerngruppen zeitversetzt das Außengelände betreten,
4. Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten,
5. im Rahmen des Hausrechtes der Schule die erforderlichen Abstandsgebote für alle Beteiligten verbindlich gemacht werden und
6. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in Bildungseinrichtungen beachtet werden.“

10. Teil 8 erhält folgende Fassung:

„Teil 8

Kindertageseinrichtungen

§ 26

Vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Freien und Hansestadt Hamburg werden bis einschließlich Mittwoch, den 6. Mai 2020 geschlossen.

(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.

§ 27

Notbetreuung

(1) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung sichergestellt. Für Eltern, die zwingend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist, sowie Alleinerziehenden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch infolge von besonders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.

(3) Kinder mit Symptomen einer akuten Atemwegs-erkrankung sowie Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an der Notbetreuung nach Absatz 1 nicht teilnehmen. §19 bleibt unberührt.“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

11.1 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 2 Absatz 1a eine Großveranstaltung veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,“.

11.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen § 4 Absatz 1 an öffentlichen Orten Speisen zubereitet, grillt oder picknickt,“.

11.3 In Nummer 18 wird die Textstelle „Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 18“ durch die Textstelle „Absatz 3 Nummern 1 bis 21“ ersetzt.

11.4 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 8 Absatz 5 Satz 3 gestattet ist,“.

11.5 Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„31. entgegen § 15 Absatz 1 eine der in § 15 Absatz 1 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass dies nach § 15 Absätze 3a und 4 zugelassen ist,“.

12. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Außerkräfttreten

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 14 bis 18 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. § 24 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. § 2 Absatz 1a tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.“

13. Abschnitt I der Anlage erhält folgende Fassung:

„I

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote nach § 33 Absatz 1 die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung den Verstoß zu beenden bedarf, sind wie folgt zu ahnden:

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 1	Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder dass nachfolgend etwas anderes gestattet ist.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 1 Absatz 3	Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 2 Absatz 1	Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind. Diese Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§2 Absatz 1a	Großveranstaltungen sind bis zum 31. August 2020 untersagt.	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§2 Absatz 2	Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.	Veranstaltung von Feierlichkeiten	Inhaberin oder Inhaber der Wohnung/des nicht öffentlichen Ortes	150 bis 500
§3 Absatz 3 Satz 2	Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§3 Absatz 4 Satz 2	Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede oder jeder Beteiligte	150
§4 Absatz 1	Die Zubereitung von Speisen, das Grillen oder Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
	Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, Ausstellungen, 3. Spezialmärkte und Jahrmärkte, 4. Volksfeste, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.	Öffnung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§5 Absatz 2	Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.	Betrieb einer Vergnügungsstätte	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§5 Absatz 3	Für den unmittelbaren Publikumsverkehr dürfen folgende Einrichtungen nicht geöffnet und folgende Angebote nicht dargebracht werden:	Öffnung einer benannten Einrichtung oder Darbringung eines benannten Angebotes für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theater (einschließlich Musiktheater), 2. Opernhäuser, 3. Filmtheater (Kinos), 4. Konzerthäuser und -veranstaltungenorte, 5. Museen, 6. Ausstellungshäuser, 7. Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern, 8. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, 10. Planetarien, 11. zoologische Gärten, 12. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen, 13. Tierparks, 14. Freizeitparks, 15. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen), 16. Angebote von Volkshochschulen, 17. Angebote von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern, 18. Angebote von Musikschulen, 19. Angebote in Literaturhäusern, 20. Angebote privater Bildungseinrichtungen (einschließlich Fahrschulen), 21. Tanzschulen, 22. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, 23. Saunas und Dampfbäder, 24. Thermen, 25. Wellnesszentren, 26. Fitness- und Sportstudios, 27. Seniorentreffpunkte, 28. Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie die Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg. 			

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§6 Absatz 1	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.	Organisation von Sportbetrieben Teilnahme am Sportbetrieb	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft Jede oder jeder Beteiligte	1000 bis 5000 150
§7 Absatz 1	Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.	Öffnen einer Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§7 Absatz 2	Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§7 Absatz 3	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
§7 Absatz 4	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.	Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
§7 Absatz 5	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von §2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	5000
§8 Absatz 1	Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800 Quadratmeter begrenzt ist, ist für den Publikumsverkehr untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.	Betrieb einer Verkaufsstelle die nicht von den Ausnahmen erfasst wird	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	2500
§8 Absatz 5 Satz 1	In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 9 Absatz 1	Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.	Bereitstellung von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 10 Absatz 1	Spielplätze sind für den Publikumsverkehr gesperrt oder müssen durch ihre Betreiberin oder ihren Betreiber für den Publikumsverkehr geschlossen werden.	Betrieb oder Unterlassen der Sperrung der Anlage mit regelmäßiger Kontrolle	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft oder für die Sperrung/Kontrolle verantwortlich ist	4000
§ 10 Absatz 2	Spielplätze dürfen nicht betreten werden.	Betreten eines Spielplatzes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 11 Satz 1	Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) zu touristischen Zwecken sind untersagt.	Durchführung von Reisebusreisen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 12 Satz 2	Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Friseure, Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt.	Erbringung der genannten Dienstleistungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	2000
§ 13 Absatz 1	Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes wird untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie zum Beispiel Hotelrestaurants).	Betrieb einer Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 13 Absatz 2 Satz 3	Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 13 Absatz 3 Satz 2	Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede oder jeder Beteiligte	150

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 14 Absatz 1	<p>Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), 2. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, 3. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII, 4. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden). 	Betreten einer Einrichtung obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 14 Absatz 4	Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner dürfen von Besuchenden nicht betreten werden.	Betreten der Einrichtung	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 14 Absatz 5	Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstaltungen einschließlich der Gemeinschaftsaktivitäten, die zu einer Ansammlung von Personen, insbesondere mit Besuchenden, führen, sind zu unterlassen.	Durchführung einer untersagten Veranstaltung	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Absatz 1	Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie besondere Formen von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, in denen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 15a Absatz 1	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 16 Absatz 1	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: 1. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), 2. Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie und 3. interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen.	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 17 Absatz 1	Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative SGB XI sind grundsätzlich zu schließen.	Betreiben einer Tagespflegeeinrichtung über die in § 17 genannte Betreuung hinaus	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000

Vor-schrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 19 Absatz 1	Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen keine Hochschule, Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.	Betreten der genannten Einrichtung trotz behördlich angeordneter Quarantäne	Jede oder jeder Beteiligte	300
§ 19 Absatz 2	Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie dürfen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Absatz 1, keine Betreuungsangebote der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen.	Unterlassen der Sicherstellung durch die sorgeberechtigte Person	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 28	Das Betreten der Insel Neuwerk ist verboten.	Betreten obwohl keine Ausnahme vom Betretungsverbot vorliegt	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 30	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 30a Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, sind verpflichtet, sich nach der Einreise in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig abzusondern.	Unterlassen der Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 bis 10000
§ 30a Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, sind verpflichtet, sich nach der Einreise in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig abzusondern.	Sich nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 30a Absatz 1 Satz 2	Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.	Empfang von Besuch, der nicht zum Hausstand gehört	Ein- und Rückreisende	300 bis 5000
§ 30a Absatz 2 Satz 1	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 30a Absatz 2 Satz 2	Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000
§ 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.	Ausstellen einer unrichtigen Bescheinigung durch Dienstherrn/ Arbeitgeber	Dienstherr/ Arbeitgeber	2000
§ 30b Absatz 2 Satz 2	Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde	Arbeitgeber	5000
§ 30b Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz	§ 30a gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen.	Unterlassen des unmittelbaren Verlassens des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000“

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Elternrecht (Artikel 6 Absatz 3 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

§ 3 der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 9. April 2020 (HmbGVBl. S. 205) wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. April 2020.